

# **Morgan Stanley Europe Holding SE Konzern**

**Säule 3 Offenlegungsbericht**

**30. Juni 2024**

## Inhaltsverzeichnis

1. Überblick und Schlüsselparameter .....	3
2. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen .....	8
3. Verlustabsorptionsfähigkeit .....	10
4. Appendix I: Kapitalinstrumente & berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten .....	13
5. Appendix II: Abkürzungsverzeichnis .....	15

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 : Schlüsselparameter (EU KM1) - MSEHSE-Konzern .....	4
Tabelle 2 : TLAC Zusammensetzung (EU iTLAC) - MSEHSE-Konzern .....	11
Tabelle 3 : Rangfolge der Gläubiger - Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (EU TLAC2a) - MSEHSE-Konzern .....	12
Tabelle 4 : Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (EU CCA) - MSEHSE-Konzern .....	13

## 1. Überblick und Schlüsselparameter

Die Haupttätigkeit der Morgan Stanley Europe Holding SE, Frankfurt am Main, Deutschland („MSEHSE“), zusammen mit ihren Tochtergesellschaften („MSEHSE-Konzern“), ist die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen an Kunden, darunter Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute, die vor allem im Europäischen Wirtschaftsraum (European Economic Area, „EEA“) ansässig sind. Die Haupttätigkeit des MSEHSE-Konzerns hat sich im zweiten Quartal des Berichtsjahres 2024 nicht wesentlich geändert.

Zum 30. Juni 2024 wird die Säule-3-Offenlegung auf der konsolidierten Ebene des MSEHSE-Konzerns erstellt. Die Morgan Stanley Europe SE, Frankfurt am Main, Deutschland („MSESE“) wird zudem als großes nicht börsennotiertes Tochterunternehmen des MSEHSE-Konzerns eingestuft. Die Offenlegung für die MSESE als großes Tochterunternehmen erfolgt auf konsolidierter Einzelbasis, d.h. die MSESE als Muttergesellschaft bezieht ihre Tochtergesellschaft Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main, Deutschland („MSBAG“) mit ein. Sie bilden gemeinsam die „MSESE (konsolidiert)“. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation, „CRR“) wird für MSESE (konsolidiert), aufgrund reduzierter quartalsweiser Offenlegungsanforderungen, keine quantitative Information in diesem Bericht offengelegt.

### Erklärung des Vorstandes

Ich bescheinige nach bestem Wissen, dass der Säule-3-Offenlegungsbericht des MSEHSE-Konzerns für das zum 30. Juni 2024 endende Berichtsquartal im Einklang mit Teil 8 der CRR ist und gemäß den von den jeweiligen Gremien sowie auf Ebene der Geschäftsleitung beschlossenen formellen Governance-Prozessen sowie internen Prozessen, Systemen und Kontrollverfahren erstellt wurde.

Dr. Jana Währisch

Chief Financial Officer

Morgan Stanley Europe Holding SE

## Schlüsselparameter

Tabelle 1: Schlüsselparameter (EU KM1) - MSEHSE-Konzern

€Mio. <sup>2</sup>	a	b	c	d	e
MSEHSE-Konzern <sup>1</sup>	Q2'24	Q1'24	Q4'23	Q3'23	Q2'23
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>					
1 Hartes Kernkapital (CET1)	6,191		6.355		6.192
2 Kernkapital (T1)	7,191		7.355		7.192
3 Gesamtkapital	8,191		8.355		8.192
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>					
4 Gesamtrisikobetrag	30,119		27.283		28.393
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>					
5 Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	20,56%		23,29%		21,81%
6 Kernkapitalquote (%)	23,88%		26,96%		25,33%
7 Gesamtkapitalquote (%)	27,20%		30,62%		28,85%
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>					
EU 7a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,75%		2,75%		2,75%
EU 7b Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,55%		1,55%		1,55%
EU 7c Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,06%		2,06%		2,06%
EU 7d SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,75%		10,75%		10,75%
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>					
8 Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%		2,50%		2,50%
EU 8a Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-		-		-
9 Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,91%		0,71%		0,64%
EU 9a Systemrisikopuffer (%)	-		-		-
10 Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-		-		-
EU 10a Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,25%		0,25%		0,25%
11 Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,66%		3,46%		3,39%
EU 11a Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,41%		14,21%		14,14%
12 Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	14,51%		17,24%		15,76%
<b>Verschuldungsquote</b>					
13 Gesamtrisikopositionsmessgröße	98.569		88.641		79.064
14 Verschuldungsquote (%)	7,30%		8,30%		9,10%
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>					
EU 14a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-		-		-
EU 14b Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-		-		-
EU 14c SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%		3,00%		3,00%
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>					
EU 14d Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-		-		-
EU 14e Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%		3,00%		3,00%
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>					
15 Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	14,157		14.337		13.758
EU 16a Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	22,822		23.223		22.613
EU 16b Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	13,060		12.963		12.652
16 Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	9,763		10.260		9.961
17 Liquiditätsdeckungsquote (%)	147,08%		140,82%		139,26%
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>					
18 Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	13,425		11.670		13.424
19 Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	7,958		5.361		8.575
20 Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	168,69%		217,70%		156,55%

1. Der MSEHSE-Konzern muss eine Mindestquote von Eigenmitteln zu risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets, „RWAs“) und eine Mindestanforderung der Verschuldungsquote von 3% gemäß Artikel 92 CRR einhalten. Zum 30. Juni 2024 erfüllt der MSEHSE-Konzern diese Mindestanforderungen.

2. Die quantitativen Informationen in diesem Säule 3 Offenlegungsbericht sind gerundete Werte (in Millionen, Mio.) und ergeben daher möglicherweise nicht die Gesamtsumme, die in Referenzdokumenten angegeben sind.

Die Gesamtkapitalquote des MSEHSE-Konzerns ist gegenüber Ende Dezember 2023 um 3,4% auf 27,2% gesunken, was im Wesentlichen auf einen RWA-Anstieg im Marktpreisrisiko in Höhe von € 2.100 Mio. zurückzuführen ist. Das Gesamtkapital ging um € (164) Mio. zurück. Der Haupttreiber ist ein gestiegener Abzug in Höhe von € (75) Mio. vom harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, „CET1“) bezüglich der Wertberichtigung für eine vorsichtige Bewertung. Des Weiteren veröffentlichte die Europäische Zentralbank („EZB“) am 28. März 2024 die Entscheidung aus ihrer Prüfung der Aktivaqualität (Asset Quality Review, „AQR“), wonach der MSEHSE-Konzern vorübergehend einen Abzug in Höhe von € 91 Mio. vom harten Kernkapital vorzunehmen hat. Der Kapitalabzug wurde ab dem Beschlusstag umgesetzt.

Die Verschuldungsquote des MSEHSE-Konzerns ist in der ersten Hälfte des Berichtsjahres 2024 um 1% auf 7,3% gesunken. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die gestiegene Verschuldungsposition, um € 9.928 Mio. auf € 98.569 Mio., sowie auf das gesunkene Kernkapital (Tier 1, „T1“) zurückzuführen.

In der ersten Hälfte des Berichtsjahres 2024 erhöhte sich die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) des MSEHSE-Konzerns um 6,26% auf 147,08% infolge der gesunkenen Nettomittelabflüsse um insgesamt € (498) Mio. Des Weiteren gingen die liquiden Aktiva hoher Qualität (High-quality Liquid Assets, „HQLA“) um € (180) Mio. zurück und wirkten dem Anstieg in LCR teilweise entgegen.

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) des MSEHSE-Konzerns sank um 49% auf 168,69%, bedingt durch einen Anstieg der erforderlichen stabilen Refinanzierung (Required Stable Funding, „RSF“) in Höhe von € 2.597 Mio, der nur teilweise durch einen Anstieg der verfügbaren stabilen Refinanzierung (Available Stable Funding, „ASF“) um € 1.754 Mio. ausgeglichen wurde.

### **Basis der Konsolidierung**

Der MSEHSE-Konzern führt die aufsichtsrechtliche Konsolidierung in Übereinstimmung mit Teil 1, Titel II, Kapitel 2 CRR durch. Diese umfasst die vollständige Konsolidierung aller Tochterunternehmen. Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis entspricht dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke.

### **Morgan-Stanley-Konzern**

Morgan Stanley International Limited („MSI“) bildet, gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften, den „MSI-Konzern“. MSEHSE ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der MSI. Der MSI-Konzern steht unter der Aufsicht der Prudential Regulation Authority („PRA“) und der Financial Conduct Authority („FCA“) mit Sitz im Vereinigten Königreich (United Kingdom, „UK“). Der jeweils aktuelle Säule-3-Offenlegungsbericht des MSI-Konzerns kann hier eingesehen werden: <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-uk>.

Das oberste Mutterunternehmen des MSEHSE-Konzerns und des MSI-Konzerns ist Morgan Stanley mit Hauptsitz in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America, „USA“). Gemeinsam mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften bildet Morgan Stanley den Morgan-Stanley-Konzern. Als Finanzdienstleistungsunternehmen, das gemäß dem Bank Holding Company Act von 1956 in aktueller Fassung als Finanzholdinggesellschaft zugelassen ist, steht Morgan Stanley unter der Aufsicht des Board of Governors des Federal Reserve Systems („FED“).

Die im vorliegenden Bericht offengelegten Informationen spiegeln weder die Situation des Morgan-Stanley-Konzerns insgesamt wider noch sind sie für die Aktivitäten des Morgan-Stanley-Konzerns in einer bestimmten Region repräsentativ. Investoren, Gläubiger sowie andere Interessengruppen, die sich über den Finanzbericht und die regulatorischen Kapital- und Liquiditätsquoten, Risikoposition und Grundsätze des Risikomanagements des Morgan-Stanley-Konzerns informieren wollen, werden auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Morgan-Stanley-Konzerns verwiesen.

Der jeweils aktuelle Säule-3-Offenlegungsbericht des Morgan-Stanley-Konzerns kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden: <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-us>. Einzelheiten zu der jeweils aktuellsten Offenlegung der LCR sowie der NSFR des Morgan-Stanley-Konzerns können hier eingesehen werden: <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/lcr-disclosures-us> sowie <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/nsfr-disclosures-us>.

Morgan Stanley ist an der New York Stock Exchange notiert und durch die US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission, „SEC“) verpflichtet, Bekanntmachungen, einschließlich des jährlichen 10-K-Berichts und des vierteljährlichen 10-Q-Berichts, zu veröffentlichen. Diese können unter <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/sec-filings> eingesehen werden.

## **MSEHSE-Konzern**

MSEHSE ist das Mutterunternehmen des MSEHSE-Konzerns in der Europäischen Union (European Union, „EU“) und von der EZB als Finanzholdinggesellschaft zugelassen. Der MSEHSE-Konzern untersteht der gemeinsamen Aufsicht durch die EZB, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und die Deutsche Bundesbank.

Die MSEHSE hält direkt 100% der Anteile an der MSESE, die wiederum direkt 100% der Anteile an der MSBAG hält.

Die MSESE hat die Erlaubnis die Konsolidierung auf Einzelbasis gemäß Artikel 9 CRR anzuwenden. Das bedeutet, dass die Kapitalanforderungen sowohl auf konsolidierter Ebene des MSEHSE-Konzerns als auch auf Ebene der MSESE (konsolidiert) zu erfüllen sind. Die MSESE (konsolidiert) gilt als großes Tochterunternehmen.

Die MSBAG gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 146 CRR als nicht großes Tochterunternehmen und ist von der Pflicht zur Erstellung eines eigenständigen Offenlegungsberichts befreit. Für die MSBAG gilt eine Freistellung nach Artikel 7 CRR und § 2a Absatz 3 des Kreditwesengesetzes („KWG“), wonach von den Offenlegungsanforderungen auf Einzelinstitutsebene abgesehen wird.

Die MSEHSE hält darüber hinaus 100% der Anteile an Morgan Stanley France Holdings I S.A.S., Paris, Frankreich („MSFH I“) sowie an deren Tochtergesellschaft Morgan Stanley France S.A., Paris, Frankreich („MSF“). Rechtswirksam zum 1. Mai 2024 wurde Morgan Stanley France Holdings II S.A.S., Paris, Frankreich („MSFH II“) mit der MSFH I verschmolzen. MSF und MSFH I unterliegen der Aufsicht durch die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution („ACPR“), Paris. Als nicht-systemrelevante Wertpapierfirma der Klasse 2 fällt MSF unter den Geltungsbereich der Wertpapierfirmenverordnung (Investment Firm Regulation, „IFR“). MSFH I und MSF erstellen ihre eigenen Säule-3-Offenlegungsberichte wie folgt: MSFH I auf konsolidierter Basis sowie MSF auf Einzelbasis gemäß den IFR-Regeln. Der jeweils aktuelle Bericht kann auf <https://www.morganstanley.com/about-us/global-offices/europe-middle-east-africa/france> eingesehen werden.

## **Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen**

Die MSESE ist als Wertpapierhandelsgesellschaft (sogenannter Broker-Dealer) mit Sitz in Deutschland bei der SEC unter bestimmten Bedingungen als Securities-Based Swap-Dealer („SBSD“) und bei der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) als Swap-Dealer („SD“) registriert.

Die MSESE erfüllt die SEC-Anforderungen entsprechend den Anforderungen für nicht in den USA ansässigen SD (sogenanntes Substituted Compliance "SC" basierend auf SEC-Regularien).

Am 30. April 2024 verabschiedete die CFTC eine Regelung, die am 24. Juni 2024 in Kraft trat und die Anforderungen für die Eigenmittel- sowie Finanzberichterstattung von SDs, die Kreditinstitute sind, finalisierte. Zusätzlich genehmigte die CFTC SC Regelungen für Nicht-U.S. SDs, die keine Kreditinstitute sind, am 25 Juni 2024. Die Regeln traten am 18. Juli 2024 in Kraft (mit der Ausnahme einiger Bedingungen, die 180 Tage später gelten). MSESE erfüllt die CFTC Nicht-U.S. Anforderungen für SD, die keine Kreditinstitute sind. Zuvor wendete die MSESE den sogenannten No-Action Relief Letter an.

Diese Registrierungen als SD begründen ein umfassendes aufsichtsrechtliches Rahmenwerk, das auf swap-basierte und SBSB-Aktivitäten mit U.S.-Bezug anzuwenden ist.

## 2. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Aufsichtsrechtliche Übersicht

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, „BCBS“) dient als Forum für die Zusammenarbeit im Bankenbereich und setzt sich aus nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden aus 28 Ländern zusammen. In einer Reihe von Veröffentlichungen (sogenannte „Basler Akkorde“) legt dieser Standards für die Regulierung internationaler Banken fest.

Bei den Basler Akkorden handelt es sich nicht um direkt anwendbare Gesetzesvorschriften, denn sie gelten lediglich für international tätige Banken. Die Basler Akkorde wurden mehrmals aktualisiert, zuletzt durch eine Reihe von Reformen, die gemeinsam als „Basel III“ bezeichnet werden. Die Basler Akkorde werden in der EU über die Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, „CRD“) und die CRR in jeweils geltender Fassung umgesetzt. Weitere detaillierte Anforderungen ergeben sich aus technischen Standards und Vorschriften, die von EU-Behörden wie beispielsweise der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, „EBA“), der EZB sowie anderen nationalen Aufsichtsbehörden, darunter BaFin und Deutsche Bundesbank, erlassen werden.

Das Basler Rahmenwerk besteht aus drei Säulen:

- Säule 1 – Mindestanforderungen an Kapital und Liquidität: definiert Vorschriften zur Berechnung von Eigenmittelunterlegung für Kredit-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiko sowie operationelles Risiko;
- Säule 2 – Überprüfungs- und Bewertungsprozess der Aufsicht (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“): enthält die Anforderung an Institute, eine interne angemessene Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment, „ICAAP“) sicherzustellen und eine interne Liquiditätsadäquanzbewertung (Internal Liquidity Adequacy Assessment, „ILAAP“) durchzuführen;
- Säule 3 – Marktdisziplin: erfordert erweiterte Offenlegungen, um Investoren und andere Marktteilnehmer über die Erfüllung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen, besondere Risikopositionen und Risikomanagementprozesse eines Instituts zu informieren.

### Säule 3 Offenlegung

Die Säule-3-Offenlegungsanforderungen des MSEHSE-Konzerns werden grundsätzlich nach Maßgabe der Anforderungen im Teil 8 CRR erstellt. Ergänzende Offenlegungsanforderungen setzt die EBA im Rahmen ihrer technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, „RTS“) und technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, „ITS“) um. Diese zusätzlichen Offenlegungsanforderungen umfassen auch veröffentlichte Meldebögen, die, sofern anwendbar, für Zwecke dieser Offenlegung hinzugezogen werden.

### 2.2 Regulatorische Entwicklungen

#### Finalisierung der Basel-III-Reformen

Eine Reihe von Standards des Basel-III-Reformpakets sind derzeit noch nicht vollständig umgesetzt. Diese Standards, die von der BCBS und den internationalen Aufsichtsbehörden als „Finalisierung von Basel III“ bezeichnet werden, liefern Aktualisierungen zu wichtigen Komponenten des Regulierungsrahmenwerks. Die Überarbeitung deckt die Ermittlung der RWA für das Kreditrisiko, Marktpreisrisiko, Kreditbewertungsanpassung (Credit Value Adjustment, „CVA“) sowie das operationelle Risiko ab.

In die Überarbeitung des Rahmenwerks werden zudem für RWA, die nach einem internen Modell ermittelt werden, eine aggregierte Untergrenze von 72,5% der nach dem Standardansatz berechneten RWA, eingeführt. Dieser sogenannte Output Floor wird über einen Zeitraum von fünf Jahren stufenweise erhöht. Institute werden künftig ihre RWA-Berechnung auch auf der Grundlage von Standardansätzen offenlegen müssen.

CRR III und CRD VI, die die letzten Aspekte der Basel-III-Reform mit einigen EU-spezifischen Anpassungen ins europäische Recht umzusetzen, durchliefen den europäischen Gesetzgebungsprozess, wurden finalisiert und vom Europäischen Parlament sowie dem Rat der Europäischen Union genehmigt. Für Institute in der EU treten diese Regelungen am 1. Januar 2025 in Kraft, mit Ausnahme von den Eigenmittelanforderungen für das Marktpreisrisiko durch eine grundlegende Überprüfung der Berücksichtigung von Handelsbuchpositionen (Fundamental Review of the Trading Book, „FRTB“), die am 1. Januar 2026 in Kraft treten wird. Das finalisierte Regelwerk beinhaltet auch einen verstärkten Fokus auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (Environmental, Social and Governance, „ESG“).



### **Interne MREL**

Der MSEHSE-Konzern unterliegt internen MREL-Anforderungen, die vom Single Resolution Board und der BaFin festgelegt werden. Der MSEHSE-Konzern hat Änderungen der MREL-Richtlinie des Single Resolution Boards, die im Mai 2024 veröffentlicht wurde, zur Kenntnis genommen, dass unter anderem die Basis für die Anpassung von Market Confidence Charge an interne MREL-Anforderungen geändert wird. Diese Änderung wird derzeit auf potenzielle Auswirkungen untersucht, könnte jedoch zu einer Änderung der internen MREL-Anforderungen für den MSEHSE-Konzern führen, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden.

### **CRD VI Artikel 21c**

Am 9. Juli 2024 sind die neuen Regelungen, die die EU Eigenkapitalrichtlinie überarbeiten (bekannt als CRD VI), in Kraft getreten. CRD VI enthält Bestimmungen, die bestimmten Nicht-EU-Instituten verbieten, Kernbankdienstleistungen einschließlich Kreditvergaben, direkt an EU-Anleger bereitzustellen. Während jeder EU-Mitgliedstaat dazu verpflichtet ist, die Mindestanforderungen der Richtlinie bis zum 10. Januar 2026 in nationales Recht umzusetzen, werden diese spezifischen Bestimmungen ab 11. Januar 2027 Anwendung finden. Der MSEHSE-Konzern analysiert und überwacht die Auswirkungen dieser Änderungen.

### 3. Verlustabsorptionsfähigkeit

Der MSEHSE-Konzern unterliegt den internen Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit (internal Total Loss Absorbing Capacity, „iTLAC“) gemäß CRR. Die MSESE (konsolidiert) unterliegt diesen Anforderungen nicht.

Die Anforderungen dienen dazu, die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu stärken und sollen sicherstellen, dass Institute ausreichend Kapital und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorhalten, um im Abwicklungsfall Verluste absorbieren zu können und um über ausreichend Kapazitäten zur Rekapitalisierung zu verfügen.

Zum 30. Juni 2024 betragen die Mindestkapazitätsanforderungen für den MSEHSE-Konzern als bedeutendes Tochterunternehmen eines außerhalb der EU ansässigen global systemrelevanten Instituts (Global Systemically Important Institution, „G-SII“) 18% der RWA sowie 6,75% der Verschuldungsposition und wurden, skaliert auf 90%, auf konsolidierter Basis erfüllt.

Der MSEHSE-Konzern unterliegt darüber hinaus der internen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Required Eligible Liabilities, „MREL“). Für die MSESE (konsolidiert) gelten die MREL-Anforderungen seit dem 1. Januar 2024.

Die bevorzugte Abwicklungsstrategie des Morgan-Stanley-Konzerns ist eine SPOE-Strategie (Single Point of Entry). Der jährliche 10-K-Bericht und die vierteljährlichen 10-Q-Berichte von Morgan Stanley sowie auch der öffentlich zugängliche Abschnitt des Title-I-Abwicklungsplans von Morgan Stanley enthalten weitere Einzelheiten zur Abwicklungsstrategie und können hier <https://www.fdic.gov/resources/resolutions/resolution-authority/resplans/> eingesehen werden.

Tabelle 2 zeigt die TLAC-Zusammensetzung des MSEHSE-Konzerns.

**Tabelle 2: TLAC Zusammensetzung (EU iTLAC) - MSEHSE-Konzern**  
€Mio.

	b	c
	Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
<b>MSEHSE-Konzern<sup>1</sup></b>		
<b>Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene</b>		
EU-1		J
Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)		
EU-2		K
Wenn EU-1 mit "Ja" beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		
EU-2a		J
Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)		
EU-2b		K
Wenn EU-2a mit "Ja" beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		
<b>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten</b>		
EU-3	6,191	
Hartes Kernkapital (CET1)		
EU-4	400	
Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital		
EU-5	-	
Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital		
EU-6	6,591	
Berücksichtigungsfähige Eigenmittel		
EU-7	2,800	
Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten		
EU-8		
davon gewährte Garantien		
EU-9a		
(Anpassungen)		
EU-9b	9,391	
Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung		
<b>Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
EU-10	30,119	
Gesamtrisikobetrag (TREA)		
EU-11	98,569	
Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)		
<b>Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</b>		
EU-12	31,18%	
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA		
EU-13		
davon gewährte Garantien		
EU-14	9,53%	
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM		
EU-15		
davon gewährte Garantien		
EU-16	14,51%	
CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht		
EU-17	3,66%	
Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung		
<b>Anforderung</b>		
EU-18	16,20%	
Anforderung als prozentualer Anteil am TREA		
EU-19		
davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann		
EU-20	6,08%	
Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM		
EU-21		
davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann		
<b>Zusatzinformationen</b>		
EU-22	71.725	
Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		

1. Per 30. Juni 2024 erfüllt der MSEHSE-Konzern die iTLAC-Anforderungen.

Im zweiten Quartal des Berichtsjahres 2024 ist der prozentuale Anstieg der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Verhältnis zu Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount, „TREA“) des MSEHSE-Konzerns auf einen RWA-Rückgang im Marktpreisrisiko zurückzuführen.

Tabelle 3 zeigt eine Aufschlüsselung der berücksichtigungsfähigen Kapitalinstrumente sowie Verbindlichkeiten in der Gläubiger-Hierarchie des MSEHSE-Konzerns. Morgan Stanley, das oberste Mutterunternehmen und die Kontrollentität des MSEHSE-Konzerns, ist die Abwicklungseinheit des Morgan-Stanley-Konzerns. Berücksichtigungsfähige Instrumente des MSEHSE-Konzerns, die gegenüber weiteren Entitäten (d.h., MSI) emittiert wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle unter „Sonstige“ erfasst.

**Tabelle 3: Rangfolge der Gläubiger - Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (EU TLAC2a) - MSEHSE-Konzern**

€Mio.	Involvenzzrangfolge								Summe von 1 bis 4
	1 (rang-niedrigster) Abwicklungseinheit	1 (rang-niedrigster) Sonstige	2 Abwicklungseinheit	2 Sonstige	3 Abwicklungs-einheit	3 Sonstige	4 (rang-höchster) Abwicklungs-einheit	4 (rang-höchster) Sonstige	
<b>MSEHSE-Konzern</b>									
2	Beschreibung des Rangs in der Involvenz								
3	6.191	-	400	600	-	1.000	2.800	-	10.991
4	davon ausgenommene Verbindlichkeiten								
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)								
	6.191	-	400	600	-	1.000	2.800	-	10.991
6	Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, für die Zwecke der internen MREL								
	6.191	-	400	600	-	1.000	2.800	-	10.991
7	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre								
	-	-	-	-	-	-	2.800	-	2.800
8	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahre < 5 Jahre								
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre								
	-	-	-	-	-	1.000	-	-	1.000
10	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeiten								
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Laufzeit								
	6.191	-	400	600	-	-	-	-	7.191

Zum 30. Juni 2024 bestanden das Gesamtkapital und die Verbindlichkeiten für TLAC des MSEHSE-Konzerns aus Gesamteigenmitteln in Höhe von € 6.591 Mio. sowie Emissionen von nachrangigen Schuldverschreibungen (Senior Subordinated Debt) in Höhe von € 2.800 Mio. Zusätzlich hierzu sind für Zwecke der internen MREL € 600 Mio. zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, „AT1“) und € 1.000 Mio. Ergänzungskapital (Tier 2, „T2“) berücksichtigungsfähig.

## 4. Appendix I: Kapitalinstrumente &amp; berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Tabelle 4: Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (EU CCA) - MSEHSE-Konzern

MSEHSE-Konzern <sup>1</sup>		a	b	c	d
Beschreibung		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	Nachrangige Verbindlichkeiten
1	Emittent	Morgan Stanley Europe Holding SE			
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	N/A			
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat			
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland			
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Nein		Ja	
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>				
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	AT1-Instrumente	T2-Instrumente	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	AT1-Instrumente	T2-Instrumente	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis und Teilkonsolidierter Basis			
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Grundkapital	nachrangig	nachrangig	nachrangig
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 4,650MIO.	EUR 400MIO.	EUR 600MIO.	EUR 1,000MIO.
9	Nennwert des Instruments	EUR 1 pro Aktie	EUR 400MIO.	EUR 600MIO.	EUR 1,000MIO.
EU-9a	Ausgabepreis	N/A	EUR 400MIO.	EUR 600MIO.	EUR 1,000MIO.
EU-9b	Tilgungspreis	N/A	EUR 400MIO.	EUR 600MIO.	EUR 1,000MIO.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Nachrangige Verbindlichkeit	Verbindlichkeit zu Anschaffungskosten	
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	26/09/17	12/04/22	29/10/20	27/10/20
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	ohne bestimmte Laufzeit		zeitlich begrenzt	
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	No maturity		27/10/31	395 Tage nach Ausgabe
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	N/A	Ja	Ja	N/A
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N/A	30/11/27	30/11/25	27/10/25
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N/A	täglich	täglich	zu jedem Zinszahlungstermin
	<i>Coupons/Dividenden</i>				
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Variabel	Fix	Variabel	
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	N/A	5.0%	4.7%	3M EURIBOR + 1.6%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	Nein			
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär		Zwingend	
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär		Zwingend	
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein			
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ		Kumulativ	
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar		Nicht wandelbar	
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N/A			
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N/A			
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N/A			
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	N/A			
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	N/A			
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	N/A			
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Ja	Nein	

MSEHSE-Konzern <sup>1</sup>		a	b		c	d
Beschreibung		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital		Ergänzungskapital	Nachrangige Verbindlichkeiten
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	N/A	Vertragsabschreibungen, wenn die Kapitalquote von CET1 Konzern unter 5,125 % fällt. Die zuständige Behörde wird die Abschreibung des Instruments bei Ausübung der gesetzlichen Befugnisse auslösen.		BaFin ist als deutsche Aufsichtsbehörde befugt, das Instrument vor einer Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft gemäß der geltenden Abwicklungsgesetzgebung aufzuschreiben oder in Aktien umzuwandeln.	
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	N/A	Voll oder teilweise		N/A	
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	N/A	Temporär		N/A	
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	N/A	Der aktuelle Kapitalbetrag kann, sofern er nicht zuvor zurückgenommen oder zurückgekauft und storniert wurde, in jedem der Geschäftsjahre bis zum Erreichen des vollständigen anfänglichen Kapitalbetrags aufgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresgewinn erfasst wird und die Abschreibung keinen jährlichen Nettoverlust bewirken oder erhöhen wird		N/A	
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		N/A			Vertraglich
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	Rank 1	Rank 2	Rank 2	Rank 3	Rank 4
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Unbefristete unbesicherte festverzinsliche Wertpapiere	langfristige nachrangige Verbindlichkeiten	langfristige nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Sonstige Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente			No		
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale			N/A		
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		<a href="https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-eu.html">https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-eu.html</a>			
	TLAC Eligibility	Ja	Ja	Nein	Nein	Yes

1. Alle vom MSEHSE-Konzern ausgegebenen Kapitalinstrumente werden innerhalb von Morgan Stanley emittiert und sind keine marktfähigen Instrumente.
2. Zinssatz am Ausgabebetrag, zu dem Morgan Stanley die Kredite in der entsprechenden Währung an Mitglieder des Morgan-Stanley-Konzerns ausgibt, die die Gegenparteien bestätigt haben und sich bereit erklärt haben, auf Fremdvergleichsbasis auf ein Darlehen anzuwenden.

Die Geschäftsbedingungen der harten Kernkapitalinstrumente sowie der Instrumente des zusätzlichen Tier 1-Kapitals und des Tier 2-Ergänzungskapitals können unter <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-uk/2022terms> eingesehen werden.

## 5. Appendix II: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
ACPR	Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution
AQR	Asset Quality Review
ASF	Available Stable Funding
AT1	Additional Tier 1
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Basel Accords	Standards for international banking prudential regulation in a series of accords
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
CET1	Common Equity Tier 1 Capital
CFTC	Commodity Future Trading Commission
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Valuation Adjustment
EBA	European Banking Authority
ECB	European Central Bank
EEA	European Economic Area
ESG	Environmental, Social and Governance
EU	European Union
FCA	Financial Conduct Authority
FED	Federal Reserve System
FRTB	Fundamental Review of the Trading Book
G-SII	Global Systemically Important Institution
HQLA	High-Quality Liquid Assets
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IFR	Investment Firm Regulation
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
iTLAC	Internal Total Loss Absorbing Capacity
ITS	Implementing Technical Standards
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
MM	Millions
MREL	Minimum Required Eligible Liabilities
MSBAG	Morgan Stanley Bank AG
MSEHSE	Morgan Stanley Europe Holding SE
MSEHSE Group	MSEHSE together with its subsidiaries
MSESE	Morgan Stanley Europe SE
MSESE Consol	Morgan Stanley Europe SE Sub Consolidation Group (including MSESE solo and MSBAG)
MSF	Morgan Stanley France S.A., Paris, France
MSFH I	Morgan Stanley France Holding I S.A.S., Paris, France
MSFH II	Morgan Stanley France Holding II S.A.S., Paris, France
MSI	Morgan Stanley International Limited
MSI Group	MSI together with its subsidiaries
NSFR	Net Stable Funding Ratio
PRA	Prudential Regulation Authority
RSF	Required Stable Funding
RTS	Regulatory Technical Standards
RWAs	Risk-Weighted Assets
SBSD	Securities-Based Swap Dealer
SD	Swap Dealer
SEC	Securities and Exchange Commission
SPOE	Single Point of Entry
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T1	Tier 1
T2	Tier 2
TLAC	Total Loss-Absorbing Capacity
TREA	Total Risk Exposure Amount
UK	United Kingdom
US	United States
USA	United States of America